



5 StR 408/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 12. Dezember 2002
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen vorsätzlicher Körperverletzung im Amt u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2002 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten T und K gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 8. März 2002 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Die Angeklagten beschwert es nicht, daß eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung unterblieben ist.

Harms Basdorf Gerhardt
Brause Schaal